

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-98/2022	
Fachbereich	Tourismus
Sachbearbeiter	Ulrike Eschweiler
Datum	31.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.09.2022	vorberatend
Magistrat	21.09.2022	
Haupt - und Finanzausschuss	29.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2022	beschließend

Betreff:

Übernahme eventueller Folgekosten aus den LEADER-Projekten „Aufstellung von Verkaufsautomaten“ und „Neugestaltung Freizeitgelände Marienthal“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim bestätigt, dass die LEADER-Projekte „Aufstellung von Verkaufsautomaten“ und „Neugestaltung Freizeitgelände Marienthal“ im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit umgesetzt werden. Die Übernahme der Folgekosten in der gesamten Förderperiode ist gewährleistet und die Kosten werden entsprechend in der aktuellen und den mittel- und langfristigen Ergebnis- und Finanzplanungen berücksichtigt.

Gemäß §92 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und den darin enthaltenen Haushaltsgrundsätzen, insbesondere die Absätze 1 und 2, wird bestätigt, dass die Hochschulstadt Geisenheim sparsam und wirtschaftlich sowie im gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht Rechnung trägt.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung haben kommunale Vorhabenträger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens einschließlich der Bereitschaft zur Übernahme der Finanzierung der Folgekosten in Form von Gremienbeschlüssen nachzuweisen. Vorhaben privater oder öffentlicher nicht-kommunaler Träger, für deren Durchführung das öffentliche Interesse von der Kommune bescheinigt wird, können auf Antrag der Kommune als kommunaleretzende Maßnahmen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden. Als kommunaleretzend gelten insbesondere Vorhaben, die strukturverbessernd wirken, ortsbildprägend sind oder Modellcharakter für den ländlichen Raum haben. Aus der Förderung kommunaleretzender Maßnahmen entsteht bezüglich der Einhaltung des Verwendungszweckes keine Letzthaltungspflicht für die jeweilige Kommune. Durch die Anwendung von Auswahlkriterien soll gewährleistet werden, dass Vorhaben gefördert werden, die besonderen qualitativen Anforderungen genügen. So werden die Finanzmittel besonders zielgerichtet eingesetzt und es wird die Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Alleine die Energiekosten sind als Folgekosten der Verkaufsautomaten zu verbuchen und belaufen sich auf maximal ca. 2.000 Euro im Jahr.

Die Folgekosten für die Neugestaltung des Freizeitgeländes Marienthal umfassen die Abschreibung, Reparaturkosten, Sicherheitskontrollen sowie die Hauptprüfung und sind auf 14.474,76 € für das Jahr 2023 angesetzt.

Der Bürgermeister